

## **Aktuelle Informationen aus dem Krisenstab vom 04.06.2021**

---

### **Kirchlicher Dienst und Lockerungen der Coronabeschränkungen**

Der Krisenstab stellt fest, dass sich die Rahmenbedingungen für den Kirchlichen Dienst aufgrund des zurückgehenden Pandemiegeschehens und der Länderregelungen spürbar verbessert haben. Die sogenannte Bundesnotbremse ist mit dem Sinken der Inzidenzen unter 100 nicht bestimmend. Die Regelungen der Bundesländer und die Verordnungen der Landkreise und kreisfreien Städte sind damit wieder maßgebend für unsere Arbeit.

Vor diesem Hintergrund ermutigen wir, aktiv die Planungen für den Sommer anzugehen. Die insgesamt entspanntere Lage, eröffnet - abhängig von den jeweiligen Inzidenzen - Möglichkeiten für den Dienst auf allen kirchlichen Handlungsfeldern, die aktiv und fröhlich zu gestalten sind. Dafür sind wir dankbar.

Die Gemeindeglieder und alle, für die unsere Kirche Verantwortung trägt, sollen spüren dürfen, dass wir nach den belastenden Monaten der weitgehenden Einschränkungen auch jetzt mit ihnen unterwegs bleiben. Gerade jetzt, wo mit den Öffnungen der Optimismus zurückkehrt, kommt es darauf an, da zu sein für alle, bei denen die Krise Grundfragen ihrer Existenz berührt und auch Fragen aufgeworfen hat, die mit dem Abflauen der Pandemie nicht beantwortet sind. Auch die Trauernden und diejenigen, die wirtschaftlich von der Krise hart getroffen sind, brauchen Trost und Begleitung. Vor dem Hintergrund der weiter sehr unterschiedlichen Einschätzung der Pandemiesituation bittet der Krisenstab wiederholt, dass unterschiedliche Positionen in unseren Gemeinden gelebt werden können und wir einander mit Toleranz und Verständnis begegnen.

Aktuell ist die Situation für unsere Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst aufgrund des unterschiedlichen Impfstatus bisweilen etwas angespannt. Wir bitten darum, dass wir weiterhin einfühlsam und verständnisvoll miteinander unterwegs bleiben. Sofern Sie Bedarf haben, über diese Situation ins Gespräch zu kommen, stehen Ihnen die Superintendentinnen und Superintendenden und selbstverständlich der Personaldezernent zur Verfügung. Im Hinblick auf die unterschiedliche Haltung zum Impfen auch in unserer Mitarbeiterschaft bitten wir ebenso um gegenseitiges Verständnis.

### **1. Neue Corona- Eindämmungsverordnungen der Länder**

Alle die EKM in ihrer Arbeit betreffenden Bundesländer haben neue Verordnungen erlassen. Wir senden Ihnen die für unsere Arbeitsgebiete kommentierten Verordnungen aus Sachsen-Anhalt, Thüringen, Sachsen und Brandenburg als Anlage mit zu. Ebenso sind diese Verordnungen wie gewohnt auf EKM.de eingestellt.

Info- Nr. 71.1 vom 04.06.2021 - Anlage 1-Regelungen des Freistaats Thüringen

Info- Nr. 71.2 vom 04.06.2021 - Anlage 2-Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt

Info- Nr. 71.3 vom 04.06.2021 - Anlage 3-Regelungen des Landes Sachsen

Info- Nr. 71.4 vom 04.06.2021 - Anlage 4-Regelungen des Landes Brandenburg

### **2. Rundverfügung der EKM**

Das Kollegium wird am 8. Juni 2021 eine überarbeitete Rundverfügung beschließen. Die Rundverfügung hat u. a. vor den Bundesländern die Bedeutung des kirchlichen Hygieneschutzkonzeptes. Gleichzeitig gibt sie einen Handlungsrahmen für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise vor. In der aktuellen Situation des Ausstieges aus der Pandemie zeigt sich, dass es nicht möglich ist, alle Rahmen-

vorgaben zu beschreiben. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Arbeit im kirchenmusikalischen und pädagogischen Bereich festzustellen. Wir gehen davon aus, dass insbesondere in den Informationen des Kinder- und Jugendpfarramtes konkretere Hinweise gegeben werden können als es die Rundverfügung vermag. Auf <https://www.ekmd.de/aktuell/corona/> finden Sie regelmäßig erneuerte Hinweise.

### 3. Verordnungen der Landkreise und Kreisfreien Städte

Selbstverständlich sind in Einzelfällen Kontaktaufnahmen mit den örtlichen Gesundheitsämtern wichtig, wenn Klarheit für einzelne Veranstaltungsformate gewonnen werden soll.

Insbesondere für Thüringen verweisen wir auf die Stufentabelle hin:

[www.https://www.tmasgff.de/fileadmin/user\\_upload/gesundheits/covid-19/verordnung/21-06-02\\_coronavo\\_uebersicht.pdf.de](https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/gesundheits/covid-19/verordnung/21-06-02_coronavo_uebersicht.pdf.de).

Sie gibt hilfreiche Orientierung für alle Überlegungen zu anstehenden Planungen.

### 4. Hinweise zu Angeboten der Kinder- und Jugend- und Konfirmandenarbeit / Kirchenmusikalische Gruppen

#### Ohne Übernachtung

An dieser Stelle können nur einige Rahmenangaben gestellt werden. Insbesondere für Angebote in den Ferien sind genauere Angaben des Kinder- und Jugendpfarramtes zu berücksichtigen.

<https://www.evangelischejugend.de/>

Diese werden regelmäßig angepasst.

Angebote der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind - so die Witterung es erlaubt - im Freien besonders zu empfehlen. Es gilt für alle Veranstaltungen, dass die grundsätzlichen Maßnahmen zum Schutz vor weiteren Infektionen zu beachten sind.

Für Gremienarbeit und Versammlungen sind die Einschränkungen in den jeweiligen Verordnungen der Länder zu beachten. Hier gilt weiterhin, dass wir Testmöglichkeiten bei Personen ohne vollständigen Impfschutz nutzen und die Sitzungen auf das wirklich notwendige Maß beschränken.

Für **Thüringen** verweisen wir insbesondere für die gemeindepädagogische und kirchenmusikalische Arbeit auf die Stufentabelle. Auf einzelne Aspekte weisen wir hin:

Bei einer Inzidenz unter 100 ist Gesang im Freien gestattet, unter 35 entfällt die Maskenpflicht.

In **Sachsen-Anhalt** gibt es eine Öffnungsklausel bei Hygienebestimmungen aus pädagogischen Gründen. Diese sollten verantwortungsvoll genutzt werden und sind nicht als Weg in die alte Normalität zu verstehen. Grundsätzlich sollte in jüngeren Altersgruppen unsere Verantwortung als Veranstalter durch Testen aller Teilnehmenden wahrgenommen werden. (Handreichung zu Corona-Schnelltest des KJR LSA: <https://www.kjr-lsa.de/2021/05/06/corona-schnelltests/>). Grundsätzlich gelten für die Gruppenangebote der Mindestabstand von 1,5 Meter und bei bei Gesang 2 Meter.

#### Mit Übernachtung

Im Rahmen der entsprechenden Inzidenzen sind Beherbergungsangebote möglich:

Hinweis: Das Konficamp Wittenberg plant die Sommercamps hybrid-dezentral. Gruppen können sich an eigenen Orten treffen und am zentralen Programm in Wittenberg teilnehmen. Die Angebote werden gerade entwickelt. Infos dazu demnächst unter <https://konficamps-wittenberg.de>.

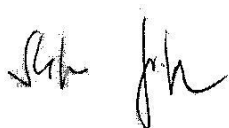
Auch für die bereits Konfirmierten sollte es Angebote geben, um eine Beziehung zu Kirche und Jugendarbeit aufzubauen und zu stärken: vom Pizza- oder Spieleabend über eine Tagestour mit dem Rad bis zu Übernachtungsaktionen. Die Zeiten können jetzt geplant und kommuniziert werden.

Bei einer Inzidenz unter 35 dürfen **Jugendbildungs- und Familienstätten** in **Sachsen-Anhalt** ohne Teilnahmebeschränkungen geöffnet werden. Ebenso dürfen Ferienlager geöffnet werden. Freilich gilt: Maskenpflicht in geschlossenen Räumen, Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen!

Bei einer Inzidenz ab 100 müssen in **Thüringen** Jugend- und Familienbildungsstätten schließen. Unter 100 unterliegen alle Angebote einer Testpflicht, unter 35 ist die Testpflicht nicht mehr gegeben, sollte aber vom Veranstalter verantwortlich geprüft werden. Die zugelassene Gruppengröße legen die Quartiergeber entsprechend den Belegungsregeln für Tagungshäuser und Hotels fest. Es bleibt bei der Verpflichtung zum Führen von Anwesenheitslisten.

Wie in der Vergangenheit empfehlen wir dringend die Rücksprache mit den zuständigen kommunalen Ämtern für Veranstaltungen und raten dazu, diese Hinweise nach Möglichkeit schriftlich zu erbiten.

Erfurt, den 4. Juni 2021



i.V. Stefan Große  
Oberkirchenrat



Christian Fuhrmann  
Oberkirchenrat